

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren**

**Rahmenbetriebsplan  
und  
Hauptbetriebsplan**

**zur**

**Änderung und Erweiterung der Gewinnung  
und Aufbereitung von Quarzsand im  
Tagebau Obereisenheim**

**der Fa. Beuerlein GmbH & Co. KG, Volkach**

Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung gem. § 67

Abs. 1 BNatSchG

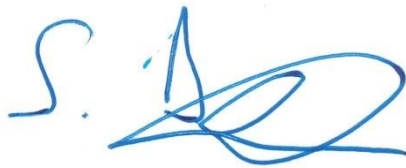
für das

LSG-00170.01 „Volkacher Mainschleife“

Mai 2021

**Auftraggeber:**

Fa. Beuerlein  
Schönbornstraße 35  
97332 Volkach-Gaibach  
Tel.: 09381/8088-0



.....  
Hr. Steffen Beuerlein, Geschäftsführer

**Auftragnehmer:**

**EGER &**  
**PARTNER** LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA  
Austraße 35  
86153 Augsburg  
Telefon (08 21) 25 92 94 - 0  
Telefax (08 21) 25 92 94 - 12  
E-Mail eger@egerpartner.de

**Bearbeitung:**

Georg Dinger, Landschaftsarchitekt  
Gertrud Bittl-Dinger, Landschaftsarchitektin



.....  
Dipl.-Ing. (FH) Gertrud Bittl-Dinger

Augsburg, Mai 2021

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Planrechtfertigung und Alternativenprüfung</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Übersicht über das Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Übergeordnete Planungen und Ausweisungen</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Naturräumliche Einordnung und Nutzungsstruktur</b> .....	<b>8</b>
<b>6.1</b>	<b>Naturraum</b> .....	<b>8</b>
<b>6.2</b>	<b>Nutzungsstruktur</b> .....	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Auswirkungen, Beeinträchtigungen und Entwicklung / Folgefunktion</b> .....	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Darlegung der Gründe für eine Befreiung</b> .....	<b>9</b>
<b>8.1</b>	<b>Umfang der Beeinträchtigung</b> .....	<b>9</b>
<b>8.2</b>	<b>Darlegung der Genehmigungslage</b> .....	<b>9</b>
<b>8.3</b>	<b>Darlegung des überwiegenden öffentlichen Interesses</b> .....	<b>10</b>
<b>8.3.1</b>	Darlegung des atypischen Einzelfalls .....	10
<b>8.3.2</b>	Darlegung der Unvorhergesehenheit .....	10
<b>8.4</b>	<b>Würdigung des Teilraums</b> .....	<b>10</b>
<b>8.5</b>	<b>Darstellung des geplanten Endzustands</b> .....	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>11</b>

## 1 Vorhabensbeschreibung

Die Firma Beuerlein GmbH & Co KG führt die Gewinnung und Aufbereitung von Quarzsand im Tagebau auf dem westlichen Abschnitt der Vorhabenfläche aktuell durch.

Die bestehende Abbaufäche auf den Fl.-nrn. 1375 – 1378 und 1408 – 1409 der Gem. Obereisenheim befindet sich östlich von Obereisenheim auf der dem Ort gegenüberliegenden Mainseite. Die Firma Beuerlein plant diesen bereits genehmigten Abbau von Quarzsand auf den Fl.-nrn. 1379-1382, 1385-1407 sowie Teilflächen von Fl.-nrn. 1408, 1409 und 1375 – 1378 zu erweitern. Durch die Erweiterung des Abbaus entsteht ein zusammenhängendes Gewässer.

Auf den geplanten Erweiterungsflächen bestehen bereits eine semimobile Aufbereitungsanlage sowie eine Lagerfläche zur Zwischenlagerung und Verfüllung von Baggergut aus dem Mainausbau. Die Rückstände aus der Aufbereitung werden in die Schlammbecken auf der Bestandsabbaufäche geleitet.

Die Erweiterungsplanung sieht den Abbau von Quarzsand im Tagebau vor so wie er bereits auf den bestehenden Abbaufächen durchgeführt wird. Die bestehenden Anlagen (Aufbereitungsanlage und Lagerfläche) sowie die dazugehörigen Schlammbecken werden weiter genutzt und bleiben bestehen. Die Erweiterungsplanung sieht vor, den Rohstoff auf der gesamten Erweiterungsfläche zu gewinnen.

## 2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Vorhabenflächen liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet LSG-00170.01 „Volkacher Mainschleife“. In Landschaftsschutzgebieten sind ‚Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs und sonstige Veränderungen der Bodengestaltung, die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben und dergleichen‘ erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Schutzzwecke der Verordnung nicht entgegenstehen und der Charakter des Gebietes nicht verändert wird.

Der für die Vorhabenzulassung vorzulegende Antrag auf bergrechtliche Planfeststellung umfasst eine technische Beschreibung und Darstellung des Abbauvorhabens als Rahmen- und Hauptbetriebsplan, einen Umweltbericht (UVP-Bericht), einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit dem Antrag auf Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung als Anlage, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), drei Natura 2000-Vorprüfungen sowie als weitere Anlagen die hierfür notwendigen Fachgutachten.

Hiermit wird für das gegenständliche Vorhaben ein Antrag auf die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung gem. § 67 (1) BNatSchG gestellt.

Vorhabenträger ist die Fa. Beuerlein, Herr Steffen Beuerlein, Schönbornstraße 35, 97332 Volkach-Gaibach, Tel.: 09381/8088-0. Mit der Erstellung der Unterlagen sind Eger & Partner, Landschaftsarchitekten BDLA beauftragt.

## 3 Planrechtfertigung und Alternativenprüfung

Die Fa. Beuerlein betreibt in der Region u.a. die Gewinnung von mineralischen Baustoffen. Dazu zählt die Sicherung des Rohstoffbedarfs für eigene Baustellen sowie auf Nachfrage für den Bedarf aus der Region. Aus diesem Grund untersucht die Firma regelmäßig alle sich bietenden wirtschaftlichen Möglichkeiten und auch Alternativen. Die Erweiterung der Grube Obereisenheim dient unter anderem der langfristigen Sicherung und Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs an mineralischen Rohstoffen.

Das Vorhaben stellt eine Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche mit Betriebseinrichtungen (semimobile Aufbereitungsanlage) dar. Diese können durch die Erweiterung weiter genutzt werden.

Des Weiteren ergibt sich durch die vorgenommenen Bohrungen durch Piewak & Partner (2008) an den Grundwassermessstellen GWM 03/07 und GWM 01/07 ein Schichtenverzeichnis, welche einen direkten Aufschluss der Verhältnisse im Untergrund abbilden. Im den vorhandenen Schichtenverzeichnissen ist dargestellt, das vor allem die

oberen Schichten der Sandfraktion zuzuordnen sind, während in den tieferen Schichten auch Kies- und Sandlagen anzutreffen sind. Das trifft auch auf die Erweiterungsfläche zu.

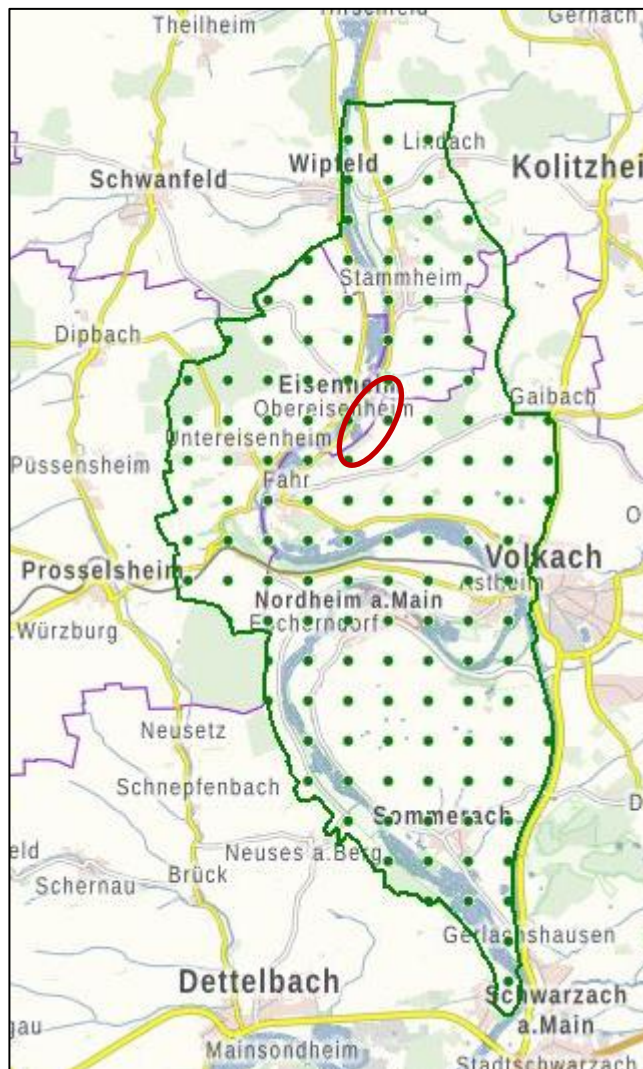
Im Bezug auf die dargestellten Gründe ergeben sich keine weiter zu betrachtenden Alternativen. Eine sog. ‚Nullvariante‘ ohne Erweiterung bietet sich aufgrund der Rohstofflagerung, des Rohstoffbedarfs und bestehenden betrieblichen Einrichtungen nicht an.

#### 4 Übersicht über das Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“

Das Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ ist ein rechtsverbindlich festgesetztes Gebiet, in dem nach § 26 Abs. 1 BNatSchG „ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Das Gebiet ist landkreisübergreifend und umfasst Teilbereiche der Landkreise Kitzingen (Flächenanteil 3.297,63 ha), Schweinfurt (Flächenanteil 868,88 ha) und Würzburg (Flächenanteil 1.154,94 ha). Die Gesamtfläche beträgt 5.321,46 ha.

Die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet ist durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 31.01.1969 rechtsverbindlich erklärt worden.

**Übersicht über das Landschaftsschutzgebiet und Lage der Vorhabenflächen:**



Übersicht über Schutzzweck des LSG und mögliche Konflikte sind nachfolgend aufgeführt:

<b>Schutzziel</b>	Erhalt der Landschaft der Volkacher Mainschleife mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt. Sicherung eines Erholungsgebietes für die Allgemeinheit.
<b>Handlungsverbote im LSG</b>	Im festgesetzten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder die Landschaft verunstalten (§ 2 LSG-VO) Es ist insbesondere verboten: .... Vogelschutzgehölze, Windschutzpflanzungen und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu beseitigen oder zu beschädigen.
<b>Erlaubnispflicht</b>	Erlaubnispflichtig sind insbesondere (§ 3 LSG-VO): ... 2. Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs und sonstige Veränderungen der Bodengestaltung, die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben und dergleichen  Unberührt bleiben (§ 4 LSG-VO): 1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, ...
<b>Ausnahmeregelung</b>	Eine Befreiung von den Verboten kann erteilt werden (§ 5 LSG-VO), (1) wenn entweder überwiegende Belange des Gemeinwohls dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall unter Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes für den Betroffenen eine unzumutbare Härte bedeuten würde. (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Das Vorhaben ist in den Texten und Plänen zum UVP-Bericht, zum Rahmen- und Hauptbetriebsplan sowie zum Landschaftspflegerischen Begleitplan ausführlich beschrieben und dargestellt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Plänen dargestellt.

## 5 Übergeordnete Planungen und Ausweisungen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Planungsregion (2) Region Würzburg.

Das Untersuchungsgebiet ist im Regionalplan als Allgemeiner ländlicher Raum dargestellt und ist Teil des Landschaftsschutzgebietes ‚Volkacher Mainschleife‘. (Karte 1 Raumstruktur und Karte 3 ‚Landschaft und Erholung‘).

Die bestehenden Flächen zum Sand- und Kiesabbau sowie die nördlich an die bestehenden Abbauflächen angrenzenden Teilflächen der geplanten Erweiterungsfläche sind im Regionalplan (Region 2) als Gebiete mit abbauwürdigen Vorkommen an Sand und Kies in der gesonderten Begründungskarte Bodenschätze aufgeführt. Die westlich an die bestehende Abbaufläche angrenzenden Erweiterungsflächen sind in dieser Karte nicht mit umfasst. Für die Vorhabenfläche besteht im Regionalplan (2) keine Ausweisung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet zum Abbau von Sand und Kies.

In der Fassung des Regionalplanes (Lesefassung, 2017) finden sich folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) sowie Begründungen zum Abbau von Bodenschätzen, welche im Bezug auf den Antrag auf Befreiung als relevant eingestuft werden.

- B IV 2.1.1 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preisgünstigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt wird. (S. 66, Kap. 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen)
- B IV 2.1.2 G Es ist anzustreben, dass außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Abbaustätten in der Regel raumordnerisch überprüft werden. Begrenzte Erweiterungen im Anschluss an vorhandene Abbaustätten zur Erhaltung bestehender Betriebe sind vor allem unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung von besonderer Bedeutung. (S.72)
- B IV 2.1.3 Z Bei allen Abbaumaßnahmen sollen die Gestaltung der Abbaustätte und ihre Einbindung in die Landschaft auf der Grundlage eines Landschafts- bzw. Gestaltungsplanes Zug um Zug mit dem fortschreitenden Abbau vorgenommen werden. Um eine ordnungsgemäße Rekultivierung zu gewährleisten, sollen auch jeweils die entsprechenden Fachbehörden beteiligt werden. (S. 73)

Zu 2.1.1 ...

Im Allgemeinen beschränkt sich die Fortschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf die bedeutenderen Lagerstätten der Region. Die übrigen Lagerstätten sind als nachrangige Rohstoffgebiete einzustufen, in denen der Abbau nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ebenfalls möglich ist; ...

....

Die möglichst vollständige Ausbeute der Lagerstätte oberflächennaher Rohstoffe ist bei zunehmend knapper Rohstoffversorgung grundsätzlich erforderlich, insbesondere bei der Versorgung von Sand und Kies. ... (S.78/79)

Zu 2.1.1.1 ...

.... ist der Sandanteil im Vergleich zu Lagerstätten im Süden Bayerns ungewöhnlich hoch.

... erfordern auch weiterhin eine großflächige Ordnung und schwerpunktmäßige Konzentration des künftigen Abbaus von Sand und Kies.

... In der Begründungskarte zu Ziel B IV 2.1.1.1 sind die Gebiete dargestellt, die nach Ansicht des Industrieverbandes Steine und Erden über abbauwürdige Vorkommen verfügen. Soweit ein kleinräumiger Abbau in der „Volkacher Mainschleife“ zulässig bleibt, wird er dort stattfinden. Im Einzelfall kann es möglich sein, dass ein Abbau nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung und den Belangen von Natur und Landschaft steht. .... Andererseits wurde der von verschiedenen Seiten beantragte Verzicht auf alle Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Maintal wegen der zunehmenden Knappheit an Sand und Kies abgelehnt. ...

... Der weitere Abbau auf diesen Flächen einschließlich begrenzter Erweiterungen soll aber entsprechend dem Ziel B IV 2.1.2 auch weiterhin zulässig sein. Das gilt auch nach entsprechender raumordnerischer Überprüfung aus regionalplanerischer Sicht auch für einen weiteren Abbau in kleinerem Umfang im Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“. ... (S.80/81)

Im Kapitel 2.3 Natur und Landschaft werden die Grundsätze zur Sicherung und Pflege von Landschaftsschutzgebieten dargestellt. (S.31 ff)

2.3.1 Die als Landschaftsschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden, soweit die Voraussetzungen zu ihrem Schutz noch bestehen.

2.3.2 ...

- Sicherung der Feuchtwiesen, Altwässer, Röhricht- und Auwaldrestbestände in den Überschwemmungsgebieten des Mains und seiner Nebengewässer ....

## 6 Naturräumliche Einordnung und Nutzungsstruktur

### 6.1 Naturraum

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet dem Mittleren Maintal (Nr. 133) zuzuordnen. Die Erweiterungsflächen befinden sich lagemäßig in der Mainau. Der Main als zentrales Landschaftselement verläuft parallel zu den Abbauf Flächen in südwestlicher Richtung.

Das Geländenniveau für die Abbauf Flächen in der ebenen Mainau liegt bei der bestehenden Grube und auch für die Erweiterungsfläche bei ca. 189,00 m ü. NN.

### 6.2 Nutzungsstruktur

Die Landschaft ist durch den Main mit Mainau und sich anschließenden sanft ansteigenden Maintalhängen gekennzeichnet. In den Tallagen der Mainau befinden sich neben dem Main mit dem Mainvorland die Abbauf Flächen sowie Ackerbauflächen. Die Maintalhänge sind überwiegend mit Wein- und Obstplantagen bestanden.

Im Untersuchungsgebiet sind daneben Waldreste und Heckenstrukturen, aus der Rohstoffgewinnung entstandene naturnahe Stillgewässer und das Mainvorland vorhanden.

Vor allem der südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ist aufgrund des Nebeneinanders von naturnahen Stillgewässern im Tal und der entlang der Hänge aufsteigenden Waldflächen und den sich anschließenden aufgelassenen ehemaligen Streuobstwiesen zusammenhängende extensive, strukturreiche Nutzungsstrukturen vorhanden.

## 7 Auswirkungen, Beeinträchtigungen und Entwicklung / Folgefunktion

Die Erweiterung des bestehenden Abbauvorhabens beinhaltet eine Flächenumwandlung von Ackerflächen (inkl. Streuobstbestände, Obstplantagen) in Höhe von 10,12 ha zu einer Abbaustelle über einen Zeitraum von ca. 9 Jahren und in Folge hieraus zu einem rekultivierten Abbaugewässer mit Biotopentwicklung. Das Vorhaben stellt eine Erweiterung eines bestehenden Vorhabens dar. Die Flächengröße der gesamten Vorhabenfläche beträgt ca. 19,92 ha.

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei mit dem Gewinnungsvorhaben für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren zu Bestandsveränderungen führen, stellen mögliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet und dessen Schutzziel dar. Von folgenden umweltrelevanten Wirkfaktoren ist auszugehen.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

- Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen inkl. Verlust von Gehölzbeständen mit Biotopentwicklungspotenzial (Obstplantagen), (> 3 ha)
- Großflächiger Bodenabtrag (Oberboden und Deckschichten) mit Verlust von Bodenfunktionen
- Veränderung des Landschaftsbildes, dabei technische Überprägung während der Abbauphase und somit Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes
- Verlust von (Land-)Lebensräumen von Tieren

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Entstehung eines Abbaugewässers aus bestehendem Abbau und der Erweiterungsfläche mit Offenlegung des Grundwassers und somit Auswirkungen auf das Grundwasser (Grundwasserneubildung, -stand, Erhöhung der Verdunstung)
- Dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes durch Ersatz von Land- durch Wasserfläche
- Schaffung von Gewässerlebensräumen, feuchtegeprägten Lebensräumen und vegetationsarmen Standorten als artspezifische Habitats durch die Nachfolgenutzung Biotopentwicklung



### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen für die Fauna durch Lärmemissionen durch Maschineneinsatz zum Abbau, zur Aufbereitung und zum Abtransport des Rohstoffes
- Möglichkeit von Staubemissionen bei der Gewinnung und Aufbereitung, beim Transport sowie bei der Freimachung der Abbaufläche
- Möglichkeit von Stoffeinträgen in das Abbaugewässer
- Störungen für die Fauna durch visuelle Wirkungen von Maschinen und Fahrzeugen

Die Beschreibung der landschaftspflegerischen Gestaltungs- und Kompensationskonzeptes erfolgt in Texten und Plänen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Das landschaftliche Gestaltungskonzept zur Renaturierung der Abbauflächen (westlicher und östlicher Bereich) in Obereisenheim trägt diesen Gegebenheiten durch folgende Zielsetzung Rechnung:

- Entwicklung ökologisch hochwertiger Biotoptypen und Vernetzung bestehender Strukturen
- Schaffung naturnaher und störungsarmer Lebensräume/Rastplätze für zahlreiche Arten
- Belebung des Landschaftsbildes durch die Renaturierung der Flächen mit naturnahen Landschaftselementen
- Nachhaltige Sicherung der durch den Abbau beeinträchtigten Boden- und Wasserfunktionen durch Nutzungsextensivierung

Die Planung sieht vor, dass der westliche Abbauabschnitt (aktuelle Rohstoffgewinnungsfläche), je nach Verfüllfortschritt, bereits während der Rohstoffgewinnung auf der Erweiterungsfläche renaturiert wird.

## **8 Darlegung der Gründe für eine Befreiung**

Im Regionalplan wird grundsätzlich ein Abbau im Landschaftsschutzgebiet bei Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen als möglich eingestuft.

### **8.1 Umfang der Beeinträchtigung**

Der Flächenanteil des Erweiterungsvorhabens mit ca. 10,12 ha zur Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes mit 5.321,46 ha ist als gering zu werten.

### **8.2 Darlegung der Genehmigungslage**

Für die bestehende Abbaufläche mit ca. 9,8 ha Fläche ergingen seit 2009 mehrere Bescheide zur Durchführung der Rohstoffgewinnung.

Folgende Bescheide bestehen:

- Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Würzburg (Wasserrecht) vom 28.08.2009 sowie Änderungs-Bescheid hierzu vom 15.11.2010 für den Sandabbau auf dem bisherigen Betriebsgelände.
- Baurechtliche Genehmigung für die Aufstellung einer Aufbereitungsanlage vom 22.03.2010 sowie 31.03.2010.
- Änderungsbescheid Nr. 02/2017 zum Hauptbetriebsplan für die Gewinnung und Aufbereitung von Quarzsand im Tagebau „Obereisenheim“ ab 09.06.2017 auf dem bisherigen Betriebsgelände.
- Genehmigungsbescheid Nr. 01/2018 zum Sonderbetriebsplan Zwischenlagerung und Verfüllung von Baggergut aus der Baumaßnahme „Ausbau der Fahrrinne der Bundeswasserstraße Main in der Stauhaltung Schweinfurt“ im „Tagebau Obereisenheim“ ab 27.04.2018
- Antrag auf Aufhebung der Tiefenbegrenzung im Quarzsand-Tagebau Obereisenheim vom 16.05.2017.
- Antrag auf Ergänzung zum Sonderbetriebsplan Aufbereitung Baggergut im Quarzsandtagebau Obereisenheim vom 06.11.2018
- Bescheid vom 28.08.2019 mit Erlaubnis der Anlage einer asphaltierten Zufahrt (Fl.-nr. 1389 u. 1390) im Landschaftsschutzgebiet.

Vor der Entwicklung der aktuellen Abbaustätte erfolgte eine Rohstoffgewinnung im Süden der bestehenden Vorhabenfläche. Nach Abschluss der Abbauphase wurde der aktuell bestehende ‚Biotopweiher‘ mit der Folgenutzung ‚Biotopentwicklung‘ renaturiert.

Das Landschaftsschutzgebiet besteht seit 1969. Die aufgelisteten Erlaubnisse zur Abgrabung gem. § 3 LSG-VO in diesem Ausschnitt des Landschaftsschutzgebietes wurden erteilt.

### 8.3 Darlegung des überwiegenden öffentlichen Interesses

Eine Befreiung kann nach § 67 Abs. 1 Nr. BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Im vorliegenden Fall werden im Regionalplan (s. vor) die Gründe für die Einstufung ‚notwendig‘ und ‚überwiegend‘ aufgeführt. Die Erweiterungsflächen sind für die regionale Rohstoffversorgung und insbesondere der Versorgung mit dem knappen werdenden Rohstoff Sand / Quarzsand bedeutend.

#### 8.3.1 Darlegung des atypischen Einzelfalls

Durch den bestehenden Abbau ist das Landschaftsbild im relevanten Ausschnitt aktuell als vorbelastet und somit als weniger schutzwürdig zu bewerten (vgl. UVP-Bericht, Text und Pläne).

Im betroffenen Landschaftsausschnitt stellt die Erweiterung der Abbaufäche ein wie bisher ‚einzeln auftretendes‘ Vorhaben dar, da die bestehenden Rohstoffgewinnungsstätten bereits renaturiert (der im Süden anschließender Biotopweiher) sind bzw. werden (westlicher Abbauabschnitt). Durch diese Umstände erweist sich die Weiterführung der Rohstoffgewinnung im Landschaftsausschnitt als ‚vernünftigerweise geboten‘, wenn auch atypisch.

Durch das Erweiterungsvorhaben in Verbindung mit den abgeschlossenen und renaturierten Abbaustätten führt das Vorhaben zu keiner Funktionslosigkeit des Landschaftsschutzgebietes.

#### 8.3.2 Darlegung der Unvorhergesehenheit

Aufgrund durch den Vorhabenträger vorgenommenen Untersuchungen zur Rohstoffergiebigkeit und deren Ergebnisse ergibt sich, dass eine Erweiterung der Gewinnungsfläche sinnvoll ist. Und dies vor allem im Hinblick auf die perspektivische Rohstoffverknappung.

Die aktuell vorhandenen Strukturen mit bestehendem Abbau, mit Betriebsanlagen zur Aufbereitung und den ausgebauten Transportwegen stellen weitere positive Effekte dar.

Standortalternativen mit denselben Möglichkeiten ergeben sich für den Vorhabenträger nicht.

Insgesamt stellen die genannten Punkte (Rohstoffknappheit, Ergiebigkeit der Erweiterungsfläche und fehlende gleichwertige Standortalternativen) eine vor allem zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung unvorhersehbare Entwicklung dar.

### 8.4 Würdigung des Teilraums

Der durch das Vorhaben betroffene Landschaftsausschnitt / Teilraum ist durch die Lage an der Wasserstraße Main / Bundeswasserstraße im Maintal und den Wein- und Obstplantagen der Maintalhänge gekennzeichnet.

Die Erweiterungsflächen werden aktuell als Ackerflächen (in geringen Teil als Obstplantagen) genutzt.

Im Bezug auf das Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes erfolgt durch den Abbau keine Flächeninanspruchnahme von für die Erholung und den Naturschutz / Pflanzen- und Tierwelt sowie das Landschaftsbild zu erhaltenden, schutzwürdigen Flächen.

Das trifft auch auf die im Regionalplan aufgeführten und zu beachtenden Sicherungs- und Pflegegrundsätze zu (S. 31).

## 8.5 Darstellung des geplanten Endzustands

Durch die Folgenutzung Biotopentwicklung, welche dem im Regionalplan genannten Ziel unter B IV 2.1.3 entspricht, entwickeln sich naturnahe Gewässer mit begleitenden Röhrichten und feuchtgeprägten Gehölzen sowie extensiven Säumen, die zu einer Belebung des Landschaftsbildes und zur Entwicklung naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen beitragen.

Das Vorhaben liegt deutlich außerhalb von den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen von Obereisenheim und Gaibach als nächst gelegenen Orten. Durch die Lage in der freien Landschaft sind die sich ergebenden visuellen Wirkungen als gering einzustufen.

Weitere mit dem Vorhaben verbundene Wirkungen wurden im UVP-Bericht, im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in den FFH-Vorprüfungen in Text und Plänen erfasst, beschrieben und bewertet. Es werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltwirkungen durchgeführt.

## 9 Zusammenfassung

Durch das Vorhaben in seiner Dimensionierung ergeben sich keine nachhaltigen Beeinträchtigungen, die den Erhalt der Landschaft der Volkacher Mainschleife mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt und die Sicherung eines Erholungsgebietes für die Allgemeinheit gefährden.

Langfristig ergeben sich durch das Vorhaben positive Wirkungen:

- Das landschaftliche Gefüge wird durch extensive und feuchtegeprägte Biotop- und Nutzungsstrukturen im Maintal ergänzt.
- Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt. Das Landschaftsschutzgebiet bleibt in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bestehen.
- Das Vorhaben steht einer naturnahen Erholung und dem Naturgenuss nicht entgegen.

Die Erlaubnis zur Abgrabung wird aus den dargelegten Gründen beantragt.

Durch die im Regionalplan dargestellten Ziele und Grundsätze und deren Begründungen sowie den sich aus den Texten und Plänen der Antragsunterlagen ergebenden Ermittlungen und Bewertungen wird eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung beantragt. Als maßgeblich wurden dabei die bereits bestehenden und renaturierten Abbaustätten, die sich ergebenden betrieblichen Synergien und die allgemeinen Entwicklungen eingestuft.

In den zur Planfeststellung erstellten Unterlagen werden Maßnahmen beschrieben, die unter anderem dazu beitragen, dass eine Beeinträchtigung des Schutzzieles des LSG „Volkacher Mainschleife“ vermieden wird.

Durch das Erweiterungsvorhaben in Verbindung mit den abgeschlossenen und renaturierten Abbaustätten führt das Vorhaben zu keiner Funktionslosigkeit des Landschaftsschutzgebietes.